DAV/DGVFM
Herbsttagung
2022

# Umgang mit uneinheitlichen Risikomerkmalen bei Tarifwechsel- und Fortsetzungsrechten

Grit Läuter-Lüttig
Versicherungskammer Bayern

DAV
DEUTSCHE AKTUARVEREINIGUNG e.V.

DGVFM
DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR VERSICHERUNGS- UND FINANZMATHEMATIK e.V.

Herbsttagung von DAV und DGVFM, 14./15.11.2022

# Inhalt

- **Rechtliche Einordnung, abgeleitete Kernfrage**
- **Mögliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Wahrung der Belange der Versicherten**
- **Analysen zur Identifikation von Risikounterschieden**
- **Aktuarielle Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Versicherten**
- **Fazit: Abgeleitete Maßnahmen für die aktuarielle Praxis (neue Tarife/Bestand)**

# Inhalt

- **Rechtliche Einordnung, abgeleitete Kernfrage**
- Mögliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Wahrung der Belange der Versicherten
- Analysen zur Identifikation von Risikounterschieden
- Aktuarielle Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Versicherten
- Fazit: Abgeleitete Maßnahmen für die aktuarielle Praxis (neue Tarife/Bestand)

# Risikogerechte Kalkulation

- Ist bei jeder Erst- und Nachkalkulation eines Tarifes sicherzustellen (Beachtung des Äquivalenzprinzips)
- In Anlehnung an § 10 Abs. 1 KVAV:
  - Verzicht auf Umlageelemente
  - Wahrung der Belange der Versicherten
  - Dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungen
- Eine Beitragsanpassung gleicht ein entstandenes Ungleichgewicht wieder aus
- Die Gründe für die Entstehung des Ungleichgewichts können vielfältig sein
- Dabei müssen **Effekte**, die **durch Tarifwechsel- oder Fortsetzungsrechte von nicht individuell risikogeprüften Versicherten** entstehen können, **untersucht** werden; ggfs. sind **aktuariell angemessene Maßnahmen** zu ergreifen

# Ursachen für das Zusammentreffen

- **Gesetzliche Tarifwechsel- und Fortsetzungsrechte** wie auch **tarifliche/vertragliche Tarifwechsel- oder Fortsetzungsoptionen führen zu** einem potentiellen **Aufeinandertreffen** der verschiedenen Kollektive mit
  - Personen, die eine **individuelle Risikoprüfung** durchlaufen haben
  - Personen, die zwar keine individuelle Risikoprüfung, aber im Kollektiv zumeist eine **kollektive Risikoeinschätzung** durchlaufen haben
- Der Entfall einer individuellen Risikoprüfung liegt nicht nur im Ermessen des Unternehmens, sondern ist in vielen Fällen Ergebnis gesetzlicher Regelungen (z.B. gesetzliche Fortsetzungsrechte, Gleichbehandlungs-grundsatz von Angestellten im Rahmen der bKV o.ä.)

# Ursachen für das Zusammentreffen

- **Gesetzlich geregelte Tarifwechsel- und Fortsetzungsrechte**
  - § 204 VVG: Gewährung eines Wechselrechts in Tarife mit gleichartigem Versicherungsschutz
  - § 12 KVAV: Definition von Tarifen mit gleichartigem Versicherungsschutz
  - § 13 KVAV: Anrechnung der erworbenen Rechte und der Alterungsrückstellung bei einem Tarifwechsel
  - § 206 Abs. 4 VVG: Fortsetzungsrecht in der Einzelversicherung für versicherte Personen bei Kündigung eines Gruppenversicherungs-vertrages durch den Versicherer
  - § 207 Abs. 2 VVG: Fortsetzungsrecht in der Einzelversicherung für versicherte Personen bei Kündigung eines Vertrages durch den Versicherungsnehmer
  - Kindernachversicherung ohne Gesundheitsprüfung nach § 198 VVG

# Ursachen für das Zusammentreffen

- Beispiele für **tariflich geregelte, erweiterte Umstellungs- und Fortsetzungsoptionen**
  - Wechsel von einer befristeten Vollversicherung (Impatriate) in eine unbefristete Vollversicherung bzw. GKV-Zusatzversicherung
  - Wechsel von bKV-Tarifen in GKV-Zusatzversicherung nach Art der Lebensversicherung bzw. nach Art der Schadenversicherung
  - Wechsel von Gruppenversicherung in Einzelversicherung

# Ursachen für das Zusammentreffen- Ausgangslage

**Beispiel**

**Tarif „bKV"**

- Arbeitgeber-finanzierung
- kollektive Risiko-einschätzung
- obligatorische Meldung des im Gruppenvertrag festgelegten versicherten Personenkreises

**Weiter-versicherungs-variante „bKV-E"**

- im Gruppenvertrag geregelt: Recht auf Fortsetzung des Vertrags bei Renteneintritt oder Unternehmens-wechsel
- Beitragszahlung durch Arbeit-nehmer

**GKV-Zusatztarif „ZV"**

- individuelle Risikoprüfung
- vergleichbare Leistungen
- § 204 VVG: gesetzliches Tarifwechselrecht ohne erneute Gesundheits-prüfung

# Ursachen für das Zusammentreffen

**Beispiel**

$K_{x/y}^{"bKV"} = K_{x/y}^{"bKV-E"}$ → $K_{x/y}^{"bKV"} < K_{x/y}^{"bKV-E"}$ → $K_{x/y}^{"bKV-E"} > K_{x/y}^{"ZV"} > K_{x/y}^{"bKV"}$ ?

**Erstkalkulation:**
gemeinsame Kalkulation von „bKV" und „bKV-E"

**Nachkalkulation:**
Umstellung auf tarifeigene Daten und getrennte Kalkulation von „bKV" und „bKV-E"

↓

Unterschiedliches Schadenverhalten
(obligatorische Meldung, Beitragszahlung, Antiselektionseffekte, etc.)

**Tarifwechselanreize in „ZV" können entstehen:**
Antiselektionseffekte, schlechte Risiken (bei individueller Risikoprüfung Ablehnung?, fehlende Risikozuschläge), unterschiedliche Anpassungszeitpunkte, unterschiedliche Festlegung von Altersbereichen, etc. …

# Kernfrage

Vorhandensein unterschiedlicher Risikomerkmale in Teilbeständen
(z.B. durch unterschiedliche Arten der Risikobewertung)

+

Existenz gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher
Wechsel- oder Fortsetzungsrechte

↓

Es muss mittels verschiedener Maßnahmen sichergestellt werden,
dass **die Belange der Versicherten gewahrt** bleiben

# Inhalt

- Rechtliche Einordnung, abgeleitete Kernfrage
- **Mögliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Wahrung der Belange der Versicherten**
- Analysen zur Identifikation von Risikounterschieden
- Aktuarielle Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Versicherten
- Fazit: Abgeleitete Maßnahmen für die aktuarielle Praxis (neue Tarife/Bestand)

# Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Versicherten

- **Monitoring/kalkulatorische Maßnahmen**
  - ✓ Untersuchung möglicher Effekte bei Neueinführungen
  - ✓ Regelmäßiges Monitoring von möglichen Effekten
  - ✓ Berücksichtigung in der Kalkulation
  - ✓ Empfehlung zur Dokumentation in den Technischen Berechnungs-grundlagen
- **Tarifgestaltung: Einschränkung der Versicherungsfähigkeit und Fortsetzungsrechte bzw. -optionen**, z.B.
  - ✓ Weiterversicherung nur in speziellen Tarifen
  - ✓ Beschränkung auf gesetzliche Tarifwechsel- und Fortsetzungsrechte
  - ✓ Nicht möglich: Einschränkungen in bestehenden Tarifen

# Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Versicherten

- **Gestaltung von Annahmerichtlinien**
  - ✓ möglichst Vermeidung größerer Unterschiede im Risikoprofil aufgrund von verschiedenen Annahmerichtlinien
  - ✓ bestmögliche Ausschöpfung der Möglichkeiten der Risikoprüfung
- **Zeitpunkt der Risikoprüfung**
  - ✓ bei Tarifwechseln aus einem befristeten in ein unbefristetes Versicherungsverhältnis besteht kein gesetzliches Tarifwechselrecht
  - ✓ spätere Risikoprüfung sowie Leistungsausschluss möglich
  - ✓ Mögliche Alternative: Risikoprüfung bereits zu Beginn, Erhebung des Risikozuschlags bzw. des Leistungsausschlusses erst bei Übergang in den unbefristeten Tarif

# Inhalt

- Rechtliche Einordnung, abgeleitete Kernfrage
- Mögliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Wahrung der Belange der Versicherten
- **Analysen zur Identifikation von Risikounterschieden**
- Aktuarielle Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Versicherten
- Fazit: Abgeleitete Maßnahmen für die aktuarielle Praxis (neue Tarife/Bestand)

# Identifikation von Risikounterschieden

- **Aktuelle Einordnung**
  In der Praxis treten **negative Risikoeffekte** aufgrund einer unterschiedlichen Risikobewertung nur **bislang selten** auf; **dennoch müssen** potentielle **Effekte beobachtet** und **aktuarielle Vorkehrungen** und ggfs. Maßnahmen ergriffen werden → **für die Zukunft sicher aufgestellt** sein

- **Aber**: Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass dies auf lange Sicht so bleibt

# Identifikation von Risiken durch Tarifwechsel aus bKV

**Zentrale Fragestellung:** Wann ist Belastung individuell risikogeprüfter Tarife durch Tarifwechsel aus bKV auf fehlende individuelle Risikoprüfung (häufig aber kollektive Risikoeinschätzung) zurückzuführen?

1. **Bewertung, ob Belastung aus Tarifwechsel bereits vorliegt**

2. **Ermittlung des Risikos einer zukünftigen Belastung**

# Identifikation von Risiken durch Tarifwechsel

Beispiel

## 1. Bewertung, ob Belastung aus Tarifwechsel bereits vorliegt

- Vergleich der Kopfschäden der Versicherten mit kollektiver Risikoeinschätzung mit Kopfschäden von individuell risikogeprüften Versicherten im Zieltarif, z.B. prüfe

$$K_{x/y}^{\text{"ZV: nur TW bKV"}} > K_{x/y}^{\text{"ZV: ohne TW bKV"}}?$$

- Abgleich der Kopfschäden im Zieltarif für die beiden Teilkollektive, z.B. prüfe

$$\frac{K_{x/y}^{\text{"ZV"}}}{K_{x/y}^{\text{"ZV: ohne TW bKV"}}} > 1?$$

**Teilkollektive im Bestand „ZV"**

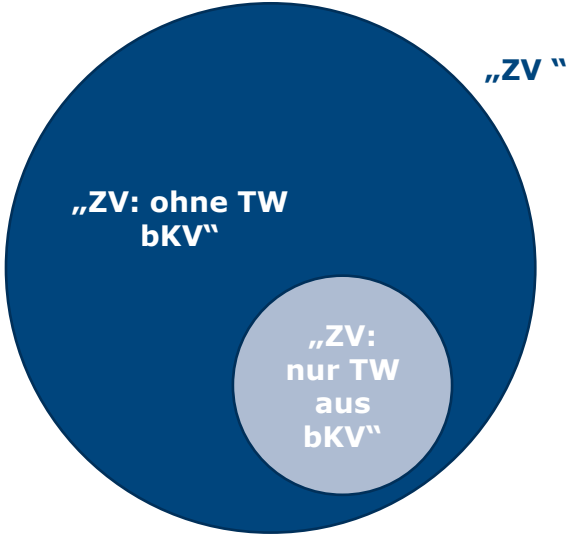

# Identifikation von Risiken durch Tarifwechsel

Beispiel

## 2. Ermittlung des Risikos einer zukünftigen Belastung

- Bestandsaufnahme: Volumen potentieller Wechsler, z.B. Bestand in speziellen Weiterversicherungs-tarifen, Personen mit Leistungs-inanspruchnahme bKV, etc.
- Prognoserechnung: Entwicklung des Volumens der (potentiellen) Wechsler
- Identifikation möglicher Wechselanreize: Abgleich der Kopfschäden potentieller Tarifwechsler mit Kopfschäden im Zieltarif

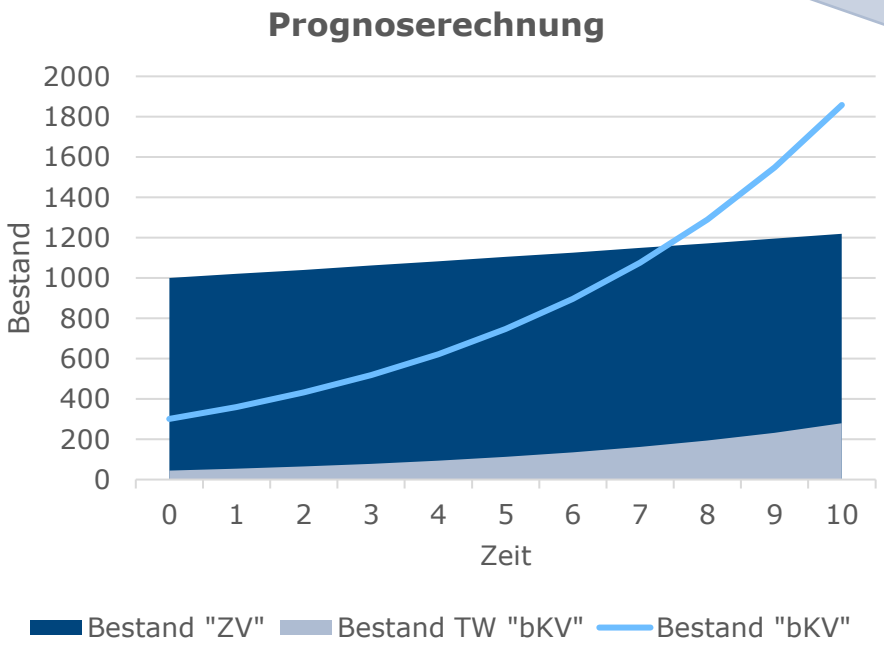

# Ansätze zur Quantifizierung

- **Feststellung eines möglichen Finanzierungsbedarfs** durch
  - **Vergleich** der **Kopfschäden** in **Tarifen mit kollektiver Risikoeinschätzung** mit **Tarifen mit individueller Risikoprüfung** in vergleichbaren (aufnehmenden) Tarifen (Vergleich zwischen Tarifen)
  - **Vergleich** der **Kopfschäden** der **Versicherten mit kollektiver Risikoeinschätzung mit** den **Kopfschäden der mit individueller Risikoprüfung** in **aufnehmenden Tarifen** (Vergleich im gleichen Tarif)
  - **Analyse Risikozuschläge** in den **aufnehmenden Tarifen** (dabei Berücksichtigung von Leistungsausschlüssen und abgelehnten Risiken)
- **Übertragbarkeit der Aussagen auf die Impatriate-Versicherung**
  - **Grundsätzlich** sind **die gleichen aktuariellen Analysen** wie bei der bKV **anwendbar**.
  - Unterschiede sind bei der Bewertung zu berücksichtigen (z.B. Storno)

# Inhalt

- Rechtliche Einordnung, abgeleitete Kernfrage
- Mögliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Wahrung der Belange der Versicherten
- Analysen zur Identifikation von Risikounterschieden
- **Aktuarielle Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Versicherten**
- Fazit: Abgeleitete Maßnahmen für die aktuarielle Praxis (neue Tarife/Bestand)

# Aktuarielle Maßnahmen: Finanzierungsmöglichkeiten

| **Maßnahme** | Finanzierung durch einen Optionsbeitrag | Finanzierung durch Verwendung von Überschüssen | Weitere Finanzierungsmöglichkeiten |
|---|---|---|---|
| **Anwendungsgebiet** | Bei bereits bei Einführung erkennbaren Risikounterschieden | Bei später erkennbaren Risikoeffekten aufgrund von Tarifwechsel- und Fortsetzungsrechten | Vielfältig z.B. Berücksichtigung von Risikozuschlägen oder Leistungsausschlüssen erst nach Ausübung des Rechts; Zahlung von Ausgleichsbeiträgen durch Arbeitgeber |

# Grundlagen für die Anwendung

- **Anwendung im gesetzlichen Rahmen**, insbesondere Unzulässigkeit, wenn die Risikoeffekte bereits zuvor bestanden, aber nicht adäquat berücksichtigt wurden, also **keine Nachholung von Beitragsanpassungen**
- **Verweis auf DAV-Hinweise**
  - DAV-Hinweis „Sachgerechte Kalkulation gemäß § 155 VAG"
  - DAV-Hinweis „Anwartschaften und sonstige Optionen in der Privaten Krankenversicherung"
  - DAV-Hinweis „Kopfschadenfinanzierung"

# Grundsätze zur RfB-Mittelverwendung

- RfB-Mittel dürfen zur **Abmilderung und Limitierung von Beitragsanpassungen** nach Zustimmung des mathematischen Treuhänders verwendet werden
- Dabei Beachtung der unternehmensindividuellen Formulierungen in der Satzung und den Versicherungsbedingungen bei der Verwendung von RfB-Mitteln unabhängig von der Art der Kalkulation
- **Überschussmittelverwendung** für **Tarife nach Art der Schadenversicherung**: Möglich
  - entweder aus den **laufenden Überschüssen** des Geschäfts nach Art der Schadenversicherung **oder**
  - nach **Aufbau einer eigenen RfB** aus dieser

# Möglichkeiten der Anrechnung

## Finanzierung durch einen fiktiven Risikozuschlag

- Ermittlung des Finanzierungsbetrags: Im Rahmen einer Beitragsanpassung **im Zieltarif wird der erforderliche jährliche Nettobeitrag des kollektiv risikogeprüften Kollektivs $P_x^{nrp}$ dem Nettobeitrag des individuell risikogeprüften Kollektivs $P_x^{rp}$ gegenübergestellt**, und es ergibt sich der Differenzbetrag $\Delta P_x$. Dieser wird mit der Methode der **Kopfschadenfinanzierung** ausgeglichen und eine Rückstellung aufgebaut. Die so finanzierten **fiktiven Risikozuschläge** werden bei folgenden Anpassungen **bei der Berechnung des Auslösenden Faktors berücksichtigt**.

## Finanzierung über einen höheren geschäftsplanmäßigen Schaden

- Ermittlung des Finanzierungsbetrags: Im Rahmen einer Beitragsanpassung **im Zieltarif wird der erforderliche Grundkopfschaden des kollektiv risikogeprüften Kollektivs $G^{nrp}$ dem Grundkopfschaden des individuell risikogeprüften Kollektivs $G$ gegenübergestellt**. Es ergibt sich der Differenzbetrag $\Delta G$. Dieser wird mit der Methode der **Kopfschadenfinanzierung** ausgeglichen und eine Rückstellung aufgebaut. Für die **Berechnung der Auslösenden Faktoren** wird der **erhöhte Grundkopfschaden** bei kommenden Beitragsanpassungen **berücksichtigt**.

# Möglichkeiten der Anrechnung

## Finanzierung durch einen fiktiven Risikozuschlag

- Anrechnung einer im abgebenden Tarif aufgebauten Optionsrückstellung:
  Die **fiktiven Risikozuschläge** werden **aus der Optionsrückstellung finanziert**. Die so finanzierten fiktiven **Risikozuschläge** werden bei folgenden Anpassungen **bei der Berechnung des Auslösenden Faktors berücksichtigt**.

## Finanzierung über einen höheren geschäftsplanmäßigen Schaden

- Anrechnung einer im abgebenden Tarif aufgebauten Optionsrückstellung:
  Der **Differenzbetrag** $\Delta \boldsymbol{G}$ wird **aus der Optionsrückstellung finanziert**. Für die **Berechnung der Auslösenden Faktoren** wird der **erhöhte Grundkopfschaden** bei kommenden Beitragsanpassungen **berücksichtigt**.

# Inhalt

- Rechtliche Einordnung, abgeleitete Kernfrage
- Mögliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Wahrung der Belange der Versicherten
- Analysen zur Identifikation von Risikounterschieden
- Aktuarielle Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Versicherten
- **Fazit: Abgeleitete Maßnahmen für die aktuarielle Praxis (neue Tarife/Bestand)**

# Abgeleitete Maßnahmen für die aktuarielle Praxis

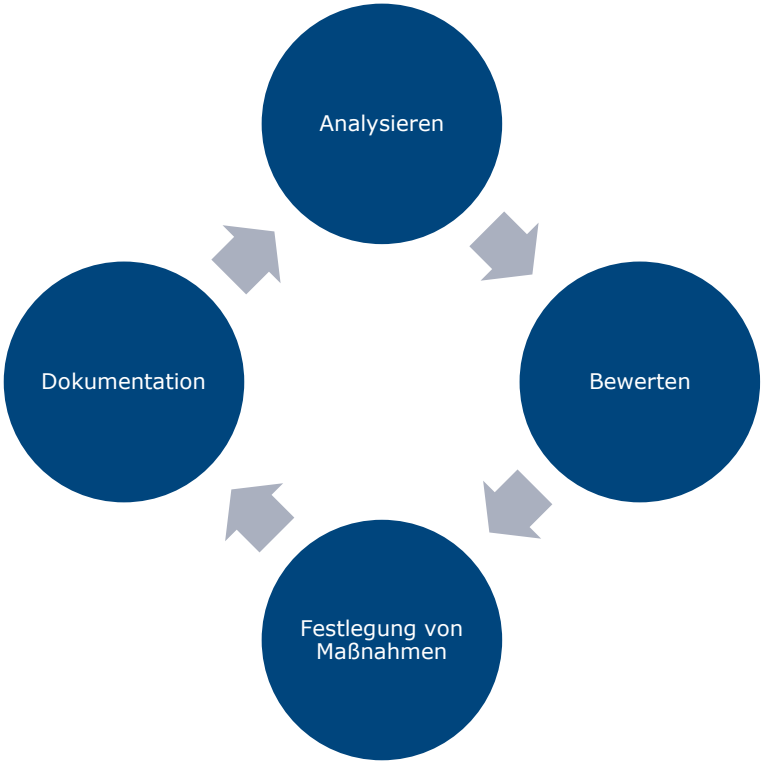


Etablierung einer regelmäßigen Überprüfung und Dokumentation der Ergebnisse

**Relevant für Neu- und Bestandstarife**

# Mitglieder der Arbeitsgruppe

Grit Läuter-Lüttig (Leitung)
Yvonne Brinkmeier
Rainer Frank
Jutta Göggerle
Dagmar Haider
Rudolf Hohl
Daniel König
Lena Lermer
Benjamin Meinhart
Arne Ogrowsky
Svenja Rodrig
Maik Schwarz
Stephan Rudolph
Nadine Tachwaly
Andreas Teske
Julian Widder

**Vielen Dank!**